

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt/medizin/2003/>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 4. November 2003

3. Stück

20. Verlautbarung des Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck
21. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002
22. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002
23. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck und des Ersatzmitglieds gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002
24. Verlautbarung der Wahl des 7. Mitglieds des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck
25. Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck
26. Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck
27. Verlautbarung des vom bm:bwk nachnominierten Mitglieds für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck

28. Verlautbarung der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck
29. Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck
30. Verlautbarung der Bestellung des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

20. Verlautbarung des Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2 Mitglieder des Universitätsrats, Teilnahme an der Willensbildung, Büro des Universitätsrats

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrats teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme nicht übertragen (§ 21 Abs.12 UG 2002).

(4) Der Universitätsrat kann sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrats) bedienen.

§ 3 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

(1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

(2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend auf diese Pflicht hinzuweisen.

(3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senats, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerschaft haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zukommenden Aufgaben anzuhören. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 4 Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Universitätsrats erfolgt in Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder im Umlaufweg.

(2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Universitätsrats werden bei Bedarf, jedenfalls aber viermal pro Jahr abgehalten.
- (2) Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung der Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühest möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern geäußerten Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Universitätsrat einberufen.
- (6) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten: Zeit und Ort; Vorschläge zur Tagesordnung; allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen sowie geeignete Unterlagen zur Information über die einzelnen Tagesordnungspunkte.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit 2/3 Mehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 7 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen. I
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 9 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§10 Beschlusserfordernisse

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist grundsätzlich dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.
- (3) Werden Sitzungen in Form einer Telefonkonferenz abgehalten, ist ein Antrag dann angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder innerhalb von drei Tagen per e-mail oder unterschriebenem Fax dem/der Vorsitzenden eine entsprechende Zustimmung mitgeteilt haben.
- (4) Ist für einen Beschluss eine 2/3 Mehrheit vorgesehen, ist der Antrag angenommen, wenn von fünf anwesenden Mitgliedern vier, von sechs anwesenden vier oder von sieben anwesenden fünf für den Antrag gestimmt haben.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrags betroffen ist.
- (4) Wahlen sind mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (4) Die/der Vorsitzende zählt gemeinsam mit einem/einer vom Universitätsrat bestimmten Stimmenzähler/Stimmenzählerin die Stimmen. Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§ 12 Abstimmungen im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (3) Die/der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens drei Tage zu betragen.

(4) Die Abstimmung hat im Wege eines an die/den Vorsitzenden gerichteten unterschriebenen Telefax zu erfolgen.

(5) Die/der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die Abstimmfaxe sind in der nächsten Sitzung des Universitätsrats den Mitgliedern vorzulegen.

§ 13 Sondervotum

(1) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigelegt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.

(2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so ist auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Der Universitätsrat kann sich zur Erstellung des Protokolls einer Schriftführerin/eines Schriftführers bedienen, die/der nicht Mitglied des Universitätsrats ist.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- endgültige Tagesordnung;
- Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge und Beschlüsse;
- die Ergebnisse der Abstimmungen;
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, entscheidet der Universitätsrat mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen und an alle Mitglieder des Universitätsrates zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der/beim Vorsitzenden einzubringen.

(6) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(8) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrats aufzubewahren und nach drei Jahren dem Archiv der Universität zu übergeben.

(9) Nach der Genehmigung eines Protokolls sind die darin enthaltenen Beschlüsse, soweit dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, ehestmöglich auf den Web-Seiten des Universitätsrats zu veröffentlichen.

§ 15 Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlusslage zu besorgen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Universitätsrats über den Stand der Durchführung von Beschlüssen und über selbstständige Geschäfte regelmäßig und umfassend zu informieren.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit. (Bei einem Gremium von 7 Personen besteht die 2/3-Mehrheit aus 5 Personen).

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 17 Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Dr. Helmut Marsoner

Vorsitzender des Universitätsrats
der Medizinischen Universität Innsbruck

21. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 121 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

**Donnerstag, 27. November 2003, 10.00 bis 16.00 Uhr,
im Senats Sitzungssaal (Universitätshauptgebäude), Innrain 52,
1. Stock, Zi. 1050**

alle der Medizinischen Universität Innsbruck zugeordneten **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Wahl der dreizehn Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats** gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Mittwoch, der 5. November 2003 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Freitag, 07. November bis Donnerstag, 13. November 2003, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die Wahlkommission erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Donnerstag, der 13. November 2003, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Rektorat, einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jeder Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied, die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats als Teil der provisorischen Satzung der Medizinischen Universität gemäß § 121 Abs. 3 UG 2002 Mitteilungsblatt Universität Innsbruck Nr 341/2002/2003 vom 30. Juli 2003 in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck Nr 1/2003/2004 vom 01.10.2003

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

R e k t o r

22. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 121 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

**Donnerstag, 27. November 2003, 10.00 bis 16.00 Uhr,
im Sitzungssaal 3 (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock**

alle der Medizinischen Universität Innsbruck zugeordneten **Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“)** zur Wahl der vier **Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats** gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Mittwoch, der 5. November 2003 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Freitag, 07. November 2003 bis Donnerstag, 13. November 2003, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die Wahlkommission, erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Donnerstag, der 13. November 2003, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Rektorat, einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied, die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Mindestens eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber sowie deren oder dessen Ersatzmitglied muss die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent besitzen.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats als Teil der provisorischen Satzung der Medizinischen Universität gemäß § 121 Abs. 3 UG 2002 Mitteilungsblatt Universität Innsbruck Nr 341/2002/2003 vom 30. Juli 2003 in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck Nr 1/2003/2004 vom 01.10.2003

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

R e k t o r

23. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck und des Ersatzmitglieds gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 121 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

**Donnerstag, 27. November 2003, 10.00 bis 16.00 Uhr,
im Institut Pathologische Anatomie (Foyer), Müllerstrasse 44/2**

alle **Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals** der Medizinischen Universität Innsbruck **zur Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters als Mitglied des Senats und des Ersatzmitglieds** gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Mittwoch, der 5. November 2003 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Freitag, 07. November 2003 bis Donnerstag, 13. November 2003, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die Wahlkommission, erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Donnerstag, der 13. November 2003, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Rektorat, einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied, die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats als Teil der provisorischen Satzung der Medizinischen Universität gemäß § 121 Abs. 3 UG 2002 Mitteilungsblatt Universität Innsbruck Nr 341/2002/2003 vom 30. Juli 2003 in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck Nr 1/2003/2004 vom 01.10.2003

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

R e k t o r

24. Verlautbarung der Wahl des 7. Mitglieds des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 24. März 2003 Herrn Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fleckenstein als 7. Mitglied gewählt.

O. Univ.-Prof. Dr. Manfred Dierich

Vorsitzender des Gründungskonvents
der Medizinischen Universität Innsbruck

25. Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität hat in seiner Sitzung am 25. April 2003 Herrn Diplomkaufmann Dr. Helmut Marsoner für die Funktionsperiode bis zum 24. April 2004 zum Vorsitzenden gewählt.

O. Univ.-Prof. Dr. Manfred Dierich

Vorsitzender des Gründungskonvents
der Medizinischen Universität Innsbruck

26. Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 Herrn Professor Robert Nitsch zum Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck gewählt.

Diplomkaufmann Dr. Helmut Marsoner

Vorsitzender des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

27. Verlautbarung des vom bm:bwk nachnominierten Mitglieds für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck

Frau Dr. Them ist am 04. Juli 2003 aus dem Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck ausgeschieden, Herr Dr. Ing. Peter H. Grassmann wurde am 09. September 2003 seitens des bm:bwk der Medizinischen Universität Innsbruck nachnominiert.

Diplomkaufmann Dr. Helmut Marsoner

Vorsitzender des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

28. Verlautbarung der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität hat in seiner Sitzung am 18. September 2003 Herrn O. Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske für die laufende Funktionsperiode zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Diplomkaufmann Dr. Helmut Marsoner

Vorsitzender des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

29. Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2003 Herrn Diplomkaufmann Dr. Helmut Marsoner für die laufende Funktionsperiode bis zum 24. April 2008 zum Vorsitzenden gewählt.

O. Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

stellvertretender Vorsitzender des Universitätsrats
der Medizinischen Universität Innsbruck

30. Verlautbarung der Bestellung des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

Nach Absage von Herrn Professor Dr. Robert Nitsch hat die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herrn O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke, gem. § 121 Abs 22 UG 2002 zum Rektor bestellt.

Diplomkaufmann Dr. Helmut Marsoner

Vorsitzender des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck
